

# **Verordnung der Gemeinde Wettstetten über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anlässlich von Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zehn Standorten mit maximal 20 Plakaten innerorts angebracht werden. Dies gilt bei Wahlen je politischer Partei, Wählergruppe oder Kandidat bzw. Kandidatin (diese separat nur für den Fall, dass sie nicht für eine politische Partei oder Wählergruppe kandidieren), bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen je Wahl.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Wettstetten vorgeführt werden.

- (2) Die Erlaubnis- und Gebührenpflicht sowie das Recht zur Beschränkung oder Versagung der Erlaubnis richtet sich nach der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wettstetten, außer bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden, die im Rahmen des § 1 Satz 1 erlaubnis- und gebührenfrei sind.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Für die Werbung mit Plakaten gilt die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der jeweils bekanntgemachten Fassung, zuletzt vom 13. Februar 2013, Az. IC2-2116.1-0 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139).

## **§ 2 Zeitraum und Art der Plakatierung**

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auf den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von sieben Tagen abgebaut werden.
- (2) Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Oberkante des Plakates

(einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,80 m ab Erdboden nicht überschreiten. Oberhalb dieser Grenze sind Anschläge i.S.d. § 1 Abs. 1 nicht erlaubt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden. Die Anbringung an Bäumen ist zulässig unter Vermeidung jeglicher Beschädigung der Bäume.

### **§ 3 Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde Wettstetten kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Erlaubnis Anschläge i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 vornimmt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 an mehr als den zugelassenen Standorten und mehr als die maximal zulässige Anzahl an Plakaten anbringt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 Plakate anbringt,
5. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 nicht fristgerecht abbaut,
6. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Plakate anbringt,
7. entgegen der Vorschrift des § 3 Anschläge und Plakate anbringt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wettstetten, 28.02.2025

Risch,  
Erster Bürgermeister

